Verfahrensordnung gem. § 7 Abs. 5 der Satzung der Universität Heidelberg über die Ausbildung und Prüfung im Schwerpunktbereich im Studiengang Rechtswissenschaft

§ 1 Gegenstand

Diese Verfahrensordnung regelt das Nähere zum Verfahren der Wahl des Schwerpunktbereichs, zur Zulassung der Studierenden zu den einzelnen Schwerpunktbereichen sowie zur Erbringung der Prüfungsleistungen.

§ 2 Wahl des Schwerpunktbereichs

Die Wahl des Schwerpunktbereichs findet nach Ankündigung des Dekans jeweils in der ersten Woche der Vorlesungszeit eines jeden Semesters statt. Die Studierenden wählen unter Verwendung eines Formulars des Prüfungsamtes der Fakultät. Das Formular ist in der Wahlwoche im Prüfungsamt während der Öffnungszeiten abzugeben.

§ 3 Zulassung zu den Schwerpunktbereichen

- (1) Nach der Bestätigung der Wahl des Schwerpunktbereichs durch den Prüfungsausschuss wird die Verteilung der Studierenden auf die Schwerpunktbereiche insofern durch Aushang bekannt gemacht, als sie dem Erstwunsch entspricht. Im Übrigen werden die Studierenden individuell informiert.
- (2) Sofern der Prüfungsausschuss in Ausnahmefällen einen Wechsel des Schwerpunktbereichs zulässt, wird dem betroffenen Studierenden dieses schriftlich mitgeteilt. Ein Wechsel ist ausgeschlossen, wenn der Sprecher des aufnehmenden Schwerpunktbereichs nicht zugestimmt hat oder in dem neugewählten Schwerpunktbereich ein Auswahlverfahren durchgeführt wird oder unter Berücksichtigung des Wechselwunsches durchgeführt werden müsste.

§ 4 Studienarbeit

- (1) Die Studienarbeit kann veranstaltungsbegleitend im Rahmen eines Seminars, eines Kolloquiums oder einer Vorlesung erbracht werden.
- (2) Zur schriftlichen Studienarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer erfolgreich an je einer Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichen Recht sowie an einer Lehrveranstaltung im Römischen Privatrecht, in der Deutschen und Europäischen Privatrechtsgeschichte, der Methodenlehre, der Rechtsvergleichung oder der Rechtssoziologie und einer Lehrveranstaltung in einem anderen Grundlagenfach im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 JAPrO teilgenommen hat. Die Leistungsnachweise können durch vergleichbare Leistungsnachweise ersetzt werden, die an einer anderen Universität im In- oder Ausland erbracht wurden; ein den Anforderungen des § 22 Abs. 2 Nr. 3 JAPrO entsprechendes Auslandsstudium ersetzt den Leistungsnachweis in der Rechtsvergleichung.

- Die Bewerber um eine Studienarbeit, die die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen, melden sich innerhalb der vom Prüfungsamt gesetzten Frist beim Prüfungsamt an. Der genaue Zeitpunkt wird jeweils wenigstens zwei Wochen im Voraus vom Prüfungsamt auf der Homepage der Fakultät bekanntgegeben. Die Studienarbeiten werden zentral durch das Prüfungsamt zugeteilt. Die Bewerber können Zuteilungswünsche zu bestimmten Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs oder Themengebieten äußern, die nach Maßgabe der Kapazitäten berücksichtigt werden. Die Themen der Studienarbeiten müssen vorrangig aus dem spezifischen Prüfungsstoff stammen, nachrangig können auch Aufgaben aus der Pflichtfachvertiefung des Schwerpunktbereichs gestellt werden. Übersteigt die Zahl der Bewerber die in einer Veranstaltung angebotene Anzahl der Plätze bzw. Themen, so entscheidet das Los. Bewerber, die die Studienarbeit im Rahmen eines Wiederholungsversuchs nach § 18 Absatz 1 der Satzung der Universität Heidelberg über Ausbildung und Prüfung in den Schwerpunktbereichen im Studiengang Rechtswissenschaft (im Folgenden: Satzung) oder nach einer Verwerfung des Erstversuchs nach § 18 Absatz 2 der Satzung anfertigen, können sich innerhalb einer Woche nach der mündlichen Prüfung anmelden.
- (4) Die Aufgabe der Studienarbeit wird vom Prüfungsamt ausgegeben. Die Bearbeitung ist beim Prüfungsamt schriftlich und elektronisch als Datensatz auf einem Datenträger abzugeben.
- (5) Der Bearbeiter hat schriftlich zu erklären, dass er die Arbeit selbständig angefertigt und andere Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen nicht benutzt hat.
- (6) Der Betreuer bewertet die Arbeit und gibt dem Prüfungsamt die Bewertung der Studienarbeit bekannt.
- (7) Das Prüfungsamt gibt dem Bearbeiter die Bewertung bekannt. Die bewertete Studienarbeit wird im Prüfungsamt aufbewahrt.

(8) Bis zum 15. Mai (für das folgende Wintersemester) bzw. bis zum 15. November (für das folgende Sommersemester) teilen die der Fakultät angehörenden Professoren und Privatdozenten oder sonstigen Prüfer dem Prüfungsamt mit, in welchen Veranstaltungen bzw. zu welchen Themengebieten sie im jeweils kommenden Semester Studienarbeiten anbieten werden und innerhalb welcher Frist mit der Bearbeitung des Studienarbeitsthemas begonnen werden kann.

§ 5 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung bildet den Abschluss der Universitätsprüfung. Sie findet im zeitlichen Zusammenhang mit dem mündlichen Teil der Staatsprüfung statt.
- (2) Über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch eine falsche Angabe erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.
- (4) Der Prüfer nimmt die mündliche Prüfung in Gegenwart eines Beisitzers ab. Der Prüfer gibt die Bewertung bekannt.
- (5) Über den Hergang der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden:
 - die Namen des Prüfers und des Beisitzers sowie die Namen der Prüflinge,
 - 2. der Gegenstand und das Ergebnis der mündlichen Prüfung.

Die Niederschrift ist vom Prüfer zu unterzeichnen.

(6) Studierenden der Rechtswissenschaft und anderen Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, kann die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung mit Ausnahme der Beratung und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestattet werden.

§ 6 Rücktritt

Im Falle des genehmigten Rücktritts von Prüfungsleistungen sind die Prüfungsleistungen zum nächsten möglichen Zeitpunkt abzulegen. In jedem Fall wird die mündliche Prüfung erst nach der Bewertung der Studienarbeit durchgeführt.

§ 7 Frist zur Verwerfung des Erstversuchs und Ausstellung des Zeugnisses über die Universitätsprüfung

- (1) Die Wochenfrist gem. § 18 Absatz 2 Satz 1 der Satzung bestimmt sich nach § 31 Absatz 1, Absatz 3 Satz 1 VwVfG. Der Poststempel eines Tages innerhalb der Frist gilt als fristwahrend. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bestimmt sich nach § 32 VwVfG.
- (2) Das Zeugnis über das Bestehen der Prüfung im Schwerpunktbereich wird erteilt, nachdem feststeht, dass keine wirksame Verwerfung erfolgt ist.
- (3) Auf die Verwerfung kann innerhalb der Frist nach Absatz 1 verzichtet werden. Der Verzicht ist unwiderruflich.
- (4) Stellt sich eine Erstprüfung als verworfen heraus, nachdem ein Zeugnis über diese Prüfung erteilt wurde, ist das Zeugnis mitsamt allen angefertigten Kopien unverzüglich zurückzugeben.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verfahrensordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
- (2) Die Verfahrensordnung im Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 6/2013 vom 24. Mai 2013 tritt außer Geltung. Sie bleibt jedoch nach Maßgabe von § 21a der Satzung der Universität Heidelberg über Ausbildung und Prüfung in den Schwerpunktbereichen im Studiengang Rechtswissenschaft für die dort bestimmten Fälle übergangsweise in Kraft.

Heidelberg, den 15. Oktober 2015

gez. Professor Dr. C. Hattenhauer Dekan der Juristischen Fakultät